

- AGBO -

Allgemeine Geschäftsbedingungen
und Betriebsordnung
der Gesellschaft

■ BLG Cargo Logistics GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

Aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen (Warenumschlag, Zwischenlagerung, Lagerung und Behandlung von Gütern) und dem Wert der umgeschlagenen, gelagerten oder behandelten Waren ist die BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG – nachfolgend BLG oder uns genannt – gezwungen, den Umfang ihrer Haftung gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Kunde“) zu begrenzen.

Es ist Verpflichtung des Auftraggebers, die Ware gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressverzicht zu vereinbaren.

Der Auftraggeber muss die ihm nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten – insbesondere seine Deklarations-, Mitwirkungs-, Kennzeichnungs- und Vorleistungspflichten – rechtzeitig und vollständig erfüllen, damit BLG ihren Leistungsverpflichtungen nachkommen kann.

1. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – nachfolgend als AGBO bezeichnet – gelten für alle von BLG erbrachten Dienstleistungen und die damit verbundene Zwischenlagerungen sowie für alle hiermit im weitesten Sinne zusammenhängenden Tätigkeiten, die von BLG angeboten und ausgeführt werden.

1.2 Allen Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und der BLG liegen ausschließlich diese AGBO zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die BLG nicht an, es sei denn, die BLG hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBO gelten auch dann, wenn die BLG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Dienstleistungen vorbehaltlos ausführt. Ergänzend gelten die jeweils neusten Fassungen des Tarife der BLG.

1.3 Diese AGBO gelten auch für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, selbst wenn die BLG nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.

1.4 Ergänzend zu diesen AGBO gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs, gehen die Regelungen dieser AGBO den ADSp vor.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Vertragsschluss, Aufwendungsersatz

2.1.1 Die Angebote der BLG sind bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden freibleibend. Liegt einer Bestellung des Kunden kein BLG-Angebot zugrunde, kommt ein Vertrag mit der BLG erst dann zustande, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung der BLG zugeht oder die BLG mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

2.1.2 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Abreden der Parteien und die Bestimmungen dieser AGBO. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.1.3 Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrgut im Sinne des jeweils einschlägigen Gefahrgutrechts (z.B. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder IMDG-Code) oder sonstigen gefährlichen Gütern übernimmt die BLG nur dann, wenn dies mit dem Kunden vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Es ist Sache des Kunden zu prüfen, ob die Abwicklung der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist, und ob hierfür besondere Auflagen bestehen.

2.1.4 Der Vertragsschluss und die Leistungserbringung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistung durch die Lieferanten der BLG. Dies gilt nur für den Fall, dass eine Nichtleistung des Lieferanten nicht von der BLG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Lieferanten. Sollte die BLG aufgrund einer Nichtbelieferung nicht im Stande sein, die vertragliche Leistung zu erbringen, kann die BLG vom Vertrag zurücktreten. Die BLG wird den Kunden unverzüglich über eine nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

2.1.5 Vereinbaren der Kunde und die BLG nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen wird BLG diese Leistungen dem Kunden separat in Rechnung stellen. Soweit die BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen BLG-Preise und -Tarife.

2.1.6 Wird BLG als Subunternehmer des Kunden tätig (z.B. als Unterfrachtführer) entstehen durch den Vertrag zwischen BLG und dem Kunden keine Ansprüche Dritter (z.B. des Empfängers). Satz 1 gilt nicht bei gesetzlichen Ansprüchen des Dritten. Wird BLG von einem Dritten in Anspruch genommen (z.B. im Wege der Drittschadensliquidation) kann BLG auch alle Einreden und Einwendungen die dem Kunden gegen den Dritten zustehen, geltend machen. Der Kunde wird BLG auf Verlangen unverzüglich Auskünfte über bestehende Einreden und Einwendungen in Textform übermitteln. Haftet die BLG bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten diesem gegenüber auf einen höheren Betrag als dem Kunden (überschießende Haftung), ist der Kunde verpflichtet BLG von dieser überschießenden Haftung auf erstes schriftliches Anfordern der BLG freizustellen.

2.1.7 Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages hat der Auftraggeber der BLG sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionen, mit denen die BLG durch die Anbahnung des Vertrages belastet worden ist, zu ersetzen.

2.2 Preise, Tarife, Verpackung, Preisänderung

2.2.1 Für den Anwendungsbereich dieser AGBO gelten die Tarife der BLG zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots der BLG. Sie beziehen sich nur auf die aufgeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter, auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie den Angaben des Auftraggebers. Die BLG ist berechtigt, ihre Preise entsprechend ihrer tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Auftraggebers mitgeteilten Angaben über die

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- Ware oder die zu erbringende Leistung unzutreffend waren.
- 2.2.2 Auf den Betriebsanlagen der BLG gelten die Vorschriften des ISPS-Codes (International Ship and Port Facility Security-Code). Die BLG ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Kosten hiervon gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2.3 Erhöhen sich die Kosten der BLG oder werden nach Abschluss des Vertrages Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so ist die BLG berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, sie hat die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt auch für Kostensteigerungen nach Vertragsschluss aufgrund von Änderungen der Tarifverträge für das von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Erschwerungen. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind von unserem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aus dem ISPS-Code und sonstigen ergänzenden und/oder ersetzenden Folgeregelungen resultieren.
- 2.2.4 Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Umsatzsteuer und der Verpackungskosten. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 2.2.5 Sofern sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Rechnungsbeträge innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines der BLG-Konten zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto der BLG an.
- 2.2.6 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei dem Einzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2.7 Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung der BLG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist die BLG berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern die BLG ihre Leistungen bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn die BLG bereits Wechsel oder Schecks angenommen hat. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahe legt oder wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Die BLG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher sie Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Leistungen nach ihrer Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die BLG vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- 2.2.8 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.
- 2.3 Aufträge im Geschäftsbetrieb**
- 2.3.1 Soweit nicht im Einzelfall schriftliche Sonderabsprachen getroffen wurden, wird die BLG nur aufgrund von elektronischen Aufträgen im Rahmen der Vorgaben der BHT (Bremer Hafen Telematik) tätig. In Ausnahmefällen können Leistungen auf vorgegebenen Auftragsformularen erteilt werden. Im Exportverkehr ist die elektronische Auftragsstellung aus zollrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Sollen Güter als Lagergut aufgenommen werden, so ist hierzu stets eine gesonderte Beauftragung zu erteilen.
- 2.3.2 Sollte ausnahmsweise durch BLG ein mündlicher Auftrag angenommen worden sein, übernimmt sie keinerlei Haftung für die Folgen, die sich aus dem Fehlen eines elektronischen oder schriftlichen Auftrags ergeben.
- 2.3.3 Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firmenbezeichnung des Auftraggebers enthalten. In Textform erklärte Freistellungen für Importgüter müssen die Namensunterschrift des Schiffsvertreters (Schiffsmaklers) enthalten.
- 2.3.4 BLG kann generell oder für bestimmte Leistungen verlangen, dass Aufträge oder andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Daten und Informationen nach vorgegebenem Muster im Wege elektronischer Datenkommunikation unter Beachtung einer dafür bestehenden Benutzerordnung übermittelt werden.
- 2.4 Versicherungspflicht und Regressverzicht**
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Die BLG ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, für die Güter Transport- oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf Regress gegen BLG und deren Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren. Auf Verlangen der BLG hat der Auftraggeber der BLG das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen.
- 2.5 Informations-, Deklarations- und Kennzeichnungspflichten**
- 2.5.1 Der Auftraggeber hat uns alle die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags beeinflussenden Umstände entsprechend den in den elektronischen Auftragsvorgaben vorgeschriebenen Angaben vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt vor allem für Anzahl, Art, Größenmaße und Inhalt der

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- Packstücke, ihre Verladefähigkeit, aber auch für besondere Eigenschaften wie Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit und Temperatur- und Nässeempfindlichkeit der Güter. Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die BLG zu vereinbaren.
- 2.5.2 Gefahrgüter sind ausschließlich elektronisch über die BHT-Auftragsgestellung nach besonderen Vorgaben und der jeweils aktuellen Bremischen Hafenanordnung anzumelden. Die übermittelten Daten müssen die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Es ist Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass der Spediteur und/oder Frachtführer rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragsinformationen erhält.
- 2.5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens bei Vertragsschluss, schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter i.V.m. den, dem jeweiligen Verkehrsträger entsprechenden zugeordneten Rechtsverordnungen oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind, so hat der Auftraggeber der BLG rechtzeitig vor Anlieferung, bzw. Aufnahme der Güter, spätestens bei Vertragsschluss, alle Daten mitzuteilen, die für einen fach- und sachgerechten Umgang notwendig sind. Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die Aufnahme oder der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist, und ob hierfür besondere Auflagen bestehen.
- 2.5.4 Güter und Gefahrstoffe, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften beim Umschlag oder der Lagerung Gefahren ausgehen können, oder die ansonsten besonders zu behandeln sind (z.B. wegen Zerbrechlichkeit) sind in den Aufträgen durch ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen. Notwendigerweise hat der Auftraggeber den Gütern bei Gefahrstoffen ein Sicherheitsdatenblatt, entsprechend der Gefahrstoffverordnung, mitzugeben.
- 2.5.5 Die Güter bzw. deren Gebinde sind vom Auftraggeber deutlich und dauerhaft mit den für ihre ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.
- 2.5.6 Auf gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Umschlagsaufsicht durch fachkundiges Aufsichtspersonal ist besonders hinzuweisen.
- 2.5.7 Der Auftraggeber hat der BLG unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen zukommen zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Ausfuhr der Güter aus dem Gebiet der EU oder Einfuhr in die EU benötigt werden.
- 2.5.8 Soweit der Auftraggeber BLG wegen der in den vorhergehenden Absätzen genannten Auskünfte an Dritte verweist, so gelten deren Angaben als solche des Auftraggebers.
- 2.5.9 BLG ist nicht verpflichtet, Dokumente, Planungsunterlagen oder Verladevorschriften, die sie vom Auftraggeber, ihm zurechenbaren Dritten oder seinen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn der BLG liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. Das Gleiche gilt für Genehmigungen. Die BLG ist auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf den die Güter betreffenden Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke auf die Vertretungsmacht des Unterzeichners hin zu prüfen.
- 2.5.10 Verletzt der Auftraggeber seine Informations-, Kennzeichen- oder Mitwirkungspflichten, ist er der BLG zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, die BLG auf ihr erstes schriftliches Anfordern insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.
- 3. Durchführung des Vertrages**
- 3.1 Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung**
- 3.1.1 Die BLG führt die in dem Auftrag angegebenen Arbeiten in einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus.
- 3.1.2 Die BLG ist zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar ist.
- 3.1.3 BLG ist berechtigt, unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen die Be- und Entladung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.
- 3.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggeber**
- 3.2.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr der Güter in die EU und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen, bzw. auf elektronischem Weg zu liefern und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/ oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 3.2.2 Die Abfertigung des Gutes an den Anlagen der BLG unterliegt den Vorgaben aus dem jeweils gültigen Zollkodex und der Zollkodex-DVO, sowie den Vorgaben des Hauptzollamtes Bremen (BHT-Verfahrensanleitung im Export). Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht sämtliche erforderlichen Unterlagen und Daten fristgerecht an das zuständige Zollamt und die BLG zu geben. Hier gelten auch die Vorgaben für eine elektronische Übermittlung. Bei Nichteinhaltung der Zollvorgaben kann die BLG die Abfertigung abweisen, ohne dass sie in Regress genommen werden kann. Entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.2.3 Übernimmt die BLG die zollamtliche oder anderweitige behördliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird sie insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Soweit die BLG nicht ausdrücklich etwas anderes mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- dem Auftraggeber vereinbart hat, werden Pflichten aus diesem Tätigwerden hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Beiträge, Abgaben und der Zahlung ähnlicher Geldleistungen verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme der BLG, ist der Auftraggeber verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht frei zu stellen.
- 3.2.4 Die erforderlichen Genehmigungen sind ausschließlich vom Auftraggeber auf dessen Kosten vor Arbeitsbeginn beizubringen.
- 3.2.5 Weisungen des Auftraggebers hat die BLG zu befolgen, sofern sie deren Gültigkeit oder Änderung schriftlich bestätigt hat und der Schiffs- bzw. Fahrzeugführer zustimmt.
- 3.3 Güterkontrollen**
- 3.3.1 Die BLG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der ihr zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Verträgen/elektronischen Daten übereinstimmen. Stattdessen kann die BLG nach ihrer Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben oder den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.
- 3.3.2 Die BLG kann eine Märk- und/ oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ablehnen, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Umschlages führen würde.
- 3.3.3 Bei Gütern die auf oder in Lademittel (z.B. Container, Paletten oder Kisten) übergeben werden, ist die BLG in jedem Falle nur verpflichtet, die Anzahl der Lademittel bei einer Sichtkontrolle – ohne Öffnung oder Auspacken des Lademittels – festzustellen.
- 3.4 Übergabe an Empfangsberechtigten**
Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Weiterhin steht ihr die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.
- 3.5 Wartezeitenberechnung**
Der Auftraggeber hat an die BLG die tarifmäßigen Entgelte für anfallende Wartezeiten beim Verladen und Entladen zu entrichten, die dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen oder weil die erforderlichen Aufträge, bzw. elektronischen Daten nicht rechtzeitig vorlagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht dem Risikobereich der BLG zuzuordnen sind, unzureichend ausgenutzt wurden.
- 3.6 Landseitige Annahme von Gütern**
- 3.6.1 Die landseitig angelieferten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von BLG an den von ihr bestimmten Plätzen vom Transportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Aufnahme der ihr zugeführten Güter führt BLG im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus. BLG kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für die der Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
- 3.6.2 Werden Güter für einen Dritten angeliefert, übernimmt die BLG sie für ihn. Weiterverfügungen über diese Güter sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Dritten möglich.
- 3.6.3 Werden Güter ohne Benennung des benannten Dritten angeliefert, so werden sie so lange für den Anlieferer auf dessen Kosten und Gefahr verwahrt, bis der BLG eine anders lautende Weisung zugegangen ist.
- 3.7 Annahmearschlüsse**
- 3.7.1 Von der Annahme sind solche Güter ausgeschlossen, die sich nach Ermessen der BLG wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 3.7.2 Bei der Annahme und dem Umschlag nässe- oder temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die BLG zu vereinbaren.
- 3.8 Unanbringliche und ausgeschlossene Güter**
Die BLG kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird und bei denen ein Verfügungsberechtigter trotz durchgeführter Nachforschungen nicht festgestellt werden kann, oder solche, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 3.9 Gefährliche Güter**
Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen der BLG Menschen, die Betriebsanlagen oder andere Sachgüter gefährdet, so ist das betreffende Gut auf ihr Verlangen vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu entfernen.
- 3.10 Leistungshindernisse, Kündigungs- und Rücktrittsrecht**
- 3.10.1 Ereignisse höherer Gewalt (unvorhergesehene, von der BLG nicht zu vertretende Umstände und Vorkommnisse, welche die BLG auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeiden konnte, zum Beispiel Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Pandemien und deren Auswirkungen, Schwierigkeiten bei der Personal- oder Materialbeschaffung, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Verkehrswegsperrungen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung die Leistungspflichten der BLG. Das gilt auch dann, wenn sich die BLG im Verzug befindet. Die BLG wird den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen.
- 3.10.2 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert sind beide Vertragsparteien berechtigt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn die Leistungen schon teilweise ausgeführt worden sind. Die Vergütung der bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.10.3 Die BLG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen Verletzung von Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder anderer dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnender Gründe nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall steht der BLG das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Statt der konkreten Berechnung kann die BLG pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen.
- 3.11 Kraftfahrzeugverkehr**
Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Auftrages. Übernimmt die BLG aufgrund eines gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers. Im Übrigen sind die Regelungen unter Ziffer 4.8.3 entsprechend anzuwenden.
- 3.12 Eisenbahnverkehr**
3.12.1 Vermittelt die BLG die Anforderung von Eisenbahnwaggons, kann eine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons nicht übernommen werden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen der DB Cargo oder anderer Beförderer zu informieren. Werden Eisenbahnwaggons von der BLG angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Auftraggebers über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen der BLG auf Gefahr des Auftraggebers.
- 3.12.2 Das Ver- und Entladen der Eisenbahnwaggons an den Anlagen der BLG erfolgt ausschließlich durch die BLG nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge, bzw. der elektronischen Daten. Hiervon ausgenommen sind das Be- und Entladen von Waggongütern, die für fest vermietete Lagerräume ankommen oder abgehen, sofern sie nicht den Zollverantwortungen von BLG widersprechen. Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt die BLG diejenigen Befestigungen des Ladungsgutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Verladevorschriften der DB Cargo oder anderer Beförderer, die der Auftraggeber an BLG vor Verladung zu übermitteln hat notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt die BLG nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt wurde und die Verladeweise gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.12.3 Bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die BLG keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter und/oder über Differenzen zwischen den Angaben im Frachtbrief und den tatsächlichen Gegebenheiten.
- 3.13 Lagervertrag**
Für die aufgrund eines Lagervertrages eingelagerten Güter gelten die Bestimmungen der §§ 467 bis 474 HGB und § 475 b) bis 475 h) HGB, und bezüglich der Haftung der BLG als Lagerhalter und der Verjährung anstelle der §§ 475, 475 a) HGB die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.3 bis 6.8 dieser AGBO. Die übrigen Regelungen der AGBO finden ergänzend zu den hier genannten Bestimmungen Anwendung.
- 3.14 Unfallverhütung, Weisungen und offenes Feuer**
Diejenigen Personen, die die Betriebsbereiche der BLG mit Fahrzeugen befahren, sich dort aufhalten oder in sonstiger Weise betreten oder benutzen, haben die Sicherheitsvorschriften der BLG für das Befahren/Betreten des Neustädter Hafens einzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften finden Sie im internet unter www.blg.de.
- 4. Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag**
- 4.1 Direkter und indirekter Umschlag**
4.1.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzu-schlagenden Güter von der BLG zwischengelagert. Güter können auch im Freien zwischengelagert werden.
- 4.1.2 Die BLG ist berechtigt, einen beauftragten Direktumschlag abzulehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die BLG nicht zumutbaren Weise verzögern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen würde. Führt die BLG auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Märkte der Güter nur verpflichtet, soweit dies im Rahmen der üblichen Handhabung des Umschlags ohne besondere Erschwernisse durchführbar ist.
- 4.2 Behandlung und Besichtigung von Gütern**
4.2.1 In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen gestattet die BLG den Verfügungsberechtigten und ihren Beauftragten die Behandlung und Besichtigung ihrer Güter in dem in den Bremischen Häfen üblichen Umfang.
- 4.2.2 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln (Paletten, Container, Trailer etc.) sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) und hafentypische Arbeiten (wie das Beladen, Löschen und Bunkern von See- und Binnenschiffen, den Umschlag von Gütern aller Art an Kaistrecken und Kaihallen sowie Schiffsreinigungsarbeiten) sind dem Verfügungsberechtigten und seinen Beauftragten nicht gestattet und werden ausschließlich von der BLG ausgeführt.
- 4.2.3 Sofern nach Ermessen der BLG bei angelieferten Gütern zu deren Erhaltung, Reparatur oder zur Verstärkung ihrer Verpackung Ausbesserungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, kann sie solche Leistungen für Rechnung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- Verfügungsberechtigten ausführen bzw. ausführen lassen, sofern der Auftraggeber oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist, um derartige Maßnahmen selbst zu veranlassen.
- 4.3 Liegeplätze**
- 4.3.1 Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch BLG bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauerhaft erfüllt. Die BLG kann aufgrund der sonstigen Nutzung der Hafenbecken und Betriebsanlagen der BLG kein jederzeitiges An- und Ablaufen der Schiffe zu und von den Liegeplätzen gewährleisten.
- 4.3.2 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der BLG sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die BLG verlangen, dass Schiffe den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Sie kann auch verlangen, dass das Schiff zu einem anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist, oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Mehrarbeit oder aus sonstigen Gründen, einschließlich solcher höherer Gewalt, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist die BLG nicht verantwortlich.
- 4.3.3 Kommt ein Schiff diesen Weisungen nicht nach, so ist die BLG nach Abstimmung mit der/dem Hafenbehörde/Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde gestattet der BLG bereits jetzt den hierfür erforderlichen jederzeitigen Zutritt zu dem Schiff.
- 4.4 Schiffsvertreter**
- Mit dem für das Schiff tätigen Agenten/Schiffsvertreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.
- 4.5 Schiffsabfertigungen**
- 4.5.1 Für das Laden und Löschen von Schiffen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die BLG die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die BLG kann verlangen, dass Schiffe bis zum Abschluss ihrer Abfertigung ununterbrochen arbeiten; dadurch anfallende Mehrkosten sind von Reeder bzw. seinem Vertreter zu tragen.
- 4.5.2 Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes ist nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung der BLG gestattet.
- 4.6 Ladungsverzeichnis**
- 4.6.1 Bei konventionell transportierten Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Ziffer 4.5.1 einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackungsart sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht der Güter – und bei Maßgütern auch deren Rauminhalt – angegeben sein. In dem Verzeichnis aufgeführte Gefahrgüter müssen nach näherer Maßgabe der Ziffern 2.5.4 und 2.5.5 besonders gekennzeichnet werden. Das Ladungsverzeichnis gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach Ermessen der BLG in Schuppen und/ oder auf Freilagerflächen.
- 4.6.2 Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvertreters/Schiffsmaklers versehener Auftrag „Löschen“ oder eines entsprechenden elektronischen Auftrages bei der BLG eingereicht und von dieser angenommen worden, so gilt der Auftraggeber auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und in die Anlagen der BLG aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der BLG, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme in die Anlagen der BLG zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostenpflicht desjenigen, der Veranlasser dieser Leistungen war.
- 4.7 Beladen von Schiffen**
- 4.7.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird sämtliche Ladung von der BLG an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz an Bord des Schiffes verbracht.
- 4.7.2 Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, wird von der BLG mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes verbracht. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten der BLG einschließlich des weiteren Geräteinsatzes erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge der BLG arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.
- 4.7.3 Auf Verlangen der BLG ist deren Mitarbeitern der Zutritt zu jenen Schiffsbereichen zu gewähren, in denen die BLG mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten wie z. B. die Zeichengebung bleibt hierdurch unberührt.
- 4.7.4 Soweit der Kunde oder das Schiff verlangt, dass Ladungsgut mit Gerät des Kunden oder des Schiffes (z.B. Traversen) von BLG geladen wird, erfolgt die Nutzung dieses Geräts auf Gefahr des Kunden bzw. des Schiffes. BLG ist nicht verpflichtet dieses Gerät auf seine Tauglichkeit für die Beladung zu prüfen, es sei denn es liegen offensichtliche Hinweise auf eine Untauglichkeit vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- 4.8 Verladung, Befestigung, Stauen, Verladeanweisungen**
- 4.8.1 Übernimmt die BLG nach dem Vertrag die Verladung der Güter auf das Schiff, wird die gesamte Ladung gemäß den Anweisungen des Schiffsführers oder dessen Beauftragten gestaut.
- 4.8.2 Übernimmt die BLG nach dem Vertrag Stauereileistungen – insbesondere an Bord der Schiffe des Kunden – gelten für diese Leistungen abweichend von Ziffer 1.4 dieser AGBO ergänzend nicht die ADSp in der jeweils neusten Fassung, sondern ergänzend die Unverbindliche Empfehlungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Stauereigewerbe in den Häfen im Lande Bremen (Allgemeine Stauereibedingungen), jeweils neuste Fassung. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Stauereibedingungen und diesen AGBO, gehen die Allgemeinen Stauereibedingungen vor.
- 4.8.3 Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Schiffs ist nicht Gegenstand des Auftrags. Ein entsprechender Haftungsanspruch des Auftraggebers besteht nicht. Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat oder diese AGBO nichts anderes bestimmen, ist der Kunde verpflichtet, die Güter an Bord des Schiffes beförderungs- und betriebssicher zu stauen. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu stauen und zu sichern. BLG ist berechtigt, Anweisungen für die Verkehrssicherheit des Schiffes oder zur Vermeidung von Schäden zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet diese Anweisungen zu befolgen.
- 4.9 Löschen von Schiffen**
- 4.9.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird die gesamte Ladung von der BLG gelöscht und an Land verbracht.
- 4.9.2 An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, die im Auftrag eines Schiffsvreters/Schiffsmaklers von der BLG ausgepackt werden, hält sie bis zum beendeten Auspacken an jeder Sendung den Gewahrsam für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von der BLG übernommen; sie werden alsdann gleichbehandelt wie von ihr aus Schiffen übernommenen konventionell transportierte Güter.
- 4.9.3 Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, ist zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementpartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.
- 4.9.4 Die Güter gelten – vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. – mit dem Niedersetzen an Land als von der BLG übernommen. Ergänzend finden die Regelungen aus Ziffer 4.7.3 Anwendung.
- 4.9.5 Beim Umschlag von Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, ist das Schiff darüber hinaus für die laufende Überwachung des Umschlagsgeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich.
- 4.9.6 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt die BLG nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist sie nicht verpflichtet, den Empfänger über etwaige Abweichungen bezüglich Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten Mitteilung zu machen.
- 4.9.7 Soweit der Kunde oder das Schiff verlangt, dass Ladungsgut mit Gerät des Kunden oder des Schiffs (z.B. Traversen) von BLG gelöscht wird, erfolgt die Nutzung dieses Geräts auf Gefahr des Kunden bzw. des Schiffs. BLG ist nicht verpflichtet dieses Gerät auf seine Tauglichkeit für die Löschung zu prüfen, es sei denn es liegen offensichtliche Hinweise auf eine Untauglichkeit vor.
- 4.10 Landseitige Auslieferung und Verladung**
- 4.10.1 Die BLG ist berechtigt, die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes zu verweigern, sofern andernfalls nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 4.10.2 Die BLG liefert die Güter an denjenigen aus, der neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag bzw. elektronische Daten eine Freistellungserklärung des Schiffsvreters/Schiffsmaklers vorlegt, die den Auftraggeber als legitimierten Empfänger ausweist.
- 4.10.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei der BLG angefallenen Entgelte.
- 4.10.4 Die auszuliefernden Güter werden von der BLG auf den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe der Ziffern 3.11 und 3.12 auf Landtransportmittel verladen.
- 4.11 Packen von Containern, Flats und Trailern**
- Übernimmt die BLG das Verladen/ Packen von konventionell angelieferten Ladungsgütern in Container, Flats oder auf Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstücks dessen Verladung in Container, Flats oder auf Trailer als Übergabe an den Verfügungsberechtigten der vorgenannten Ladungsträger.
- 5. Behandlung von Schadensfällen**
- 5.1 Schadensfeststellung**
- 5.1.1 Bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag stellt die BLG lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- niedergelegt oder elektronisch erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- 5.1.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von der BLG übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt BLG den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung.
- 5.1.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt die BLG dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 510 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.
- 5.2 Schadensanzeige und Rügepflicht**
- 5.2.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter äußerlich erkennbar, hat der Kunde oder der Empfänger der BLG den Verlust oder die Beschädigung spätestens bei Ablieferung des Gutes anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, hat der Kunde oder der Empfänger der BLG den Verlust oder die Beschädigung innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung möglichst genau zu kennzeichnen. Formelmäßige Wendungen wie "verschmutzt", "verloren" oder "beschädigt" genügen nicht.
- 5.2.2 Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten stehen gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, Flets oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.
- 5.2.3 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder nach Ziffer 5.2.1 angezeigt noch durch die BLG in der vorbezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden sind, und dass – falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird – dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die BLG nicht zu vertreten hat.
- 6. Haftung**
- 6.1 Haftung des Auftraggebers**
- 6.1.1 Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit), durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung, an den Anlagen der BLG, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.
- 6.1.2 Der Auftraggeber hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheit zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten oder übermittelter elektronischer Daten, etc. bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.
- 6.2. Rücktritt des Auftraggebers**
- 6.2.1 Liegt eine Pflichtverletzung vor, die die BLG nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.
- 6.3 Verantwortlichkeit der BLG**
- 6.3.1 Die BLG hat hinsichtlich der Erfüllung ihrer Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfalt haftet die BLG dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der Ziffern 6.3 bis 6.8.
- 6.3.1 Die BLG hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Leute in gleichem Umfange zu vertreten wie ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen für die BLG handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren sich die BLG bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient. Die Haftungsregelungen dieses Abschnitts gelten auch für die Haftung ihrer Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 6.3.2 Die Haftungsregelungen dieses Abschnitts gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse sowie Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in anderen Bestimmungen dieser AGBO oder in Individualvereinbarungen.
- 6.4 Haftung der BLG**
- 6.4.1 Die BLG haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben – sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Satz 1 fallen, haftet die BLG nur beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf leichter Fahrlässigkeit beruht, haftet die BLG nur auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- 6.4.2 Soweit sich aus Ziffer 6.4.1 nichts anders ergibt, haftet die BLG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- 6.4.3 Die BLG haftet, außer bei Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihnen gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.
- 6.4.4 Soweit die BLG nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.
- 6.4.5 In allen Fällen, in denen die BLG für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat (Güterschäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- entstehen), hat sie – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen unter Ziffer 6.5 – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Wert- und Kostenersatz zu leisten.
- 6.5 Vermutetes Nichtverschulden**
- 6.5.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:
1. Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm, Explosion, Radioaktivität, Sand und andere von außen zugeführte Beaufschlagungen, die durch Dritte verursacht sind (z. B. Farbnebel), Vogelkot oder Schäden, die durch Tierbiss verursacht sind;
 2. schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
 3. Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lager-flächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/ oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
 4. Fälle höherer Gewalt nach § 3.10.1;
 5. Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter;
 6. Ver- oder Entladen der Güter durch den Auftraggeber, seine Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten;
 7. fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
 8. verborgene Mängel oder die natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;
- so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- In den vorgenannten Fällen haftet die BLG nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden zumindest auch auf einem ihre Haftung nach Ziffern 6.2 und 6.3 begründenden Verschulden beruht.
- 6.5.2 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der unter Ziffer 6.5.1 näher bezeichneten Gefahren als auch auf ein zur Haftung führendes Verschulden der BLG zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz dem Grunde nach sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die unter dieser Ziffer näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das die Haftung begründende Verschulden der BLG zu dem Schaden beigetragen haben.
- 6.6 Summenmäßige Haftungsbegrenzungen**
- 6.6.1 In Fällen, in denen die BLG nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.4 dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, und nicht nach diesen AGBO unbeschränkt haftet, gelten für die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes die nachfolgenden Absätze.
- 6.6.2 Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern (Güterschaden) Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB zu leisten, begrenzt sich dieser auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter. Ergänzend wird die Haftung auf EUR 50.000 pro Schadensereignis und auf EUR 250.000 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt. Es gilt die jeweils niedrigste Haftungsgrenze.
- 6.6.3 In Fällen die nicht von Ziffer 6.6.2 erfasst werden – insbesondere im Bereich Lagerhalterhaftung und Erbringung sonstiger Dienst- oder Werkleistungen durch BLG – ist die Haftung von BLG beschränkt auf 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes, höchstens jedoch EUR 35.000 je Schadensereignis. Besteht der Schaden des Kunden in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung von BLG abweichend von Vorstehendem auf EUR 70.000 pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.
- 6.6.4 Unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, ist die Haftung der BLG in jedem Falle auf EUR 2,5 Mio. oder zwei Sonderziehungsrechte je Schadensereignis begrenzt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der vorstehenden Absätze, höher als dieser Betrag, so wird dieser Betrag auf die einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt, – und zwar im Verhältnis der sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen errechneten Ansprüche. Ist die Höhe der einzelnen Ansprüche oder ihre Verteilung auf die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich die BLG von der Haftung gegenüber allen Anspruchstellern befreien, indem sie die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.
- 6.6.5 Die hier genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend seinem Wert gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Auslieferung der Güter seitens BLG umgerechnet.
- 6.6.6 Haftet BLG für Schäden aus Überschreitung einer vereinbarten Frist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf höchstens das Dreifache des Umschlagsentgelts.
- 6.6.7 Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen beziehen auf Ansprüche aller Art einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6.6.8 Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organ oder Mitarbeiter der BLG oder solcher Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der BLG besteht, erhoben, so können sich diese Personen auf alle für BLG geltenden Haftungsbeschränkungen berufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- 6.7 Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration**
- 6.7.1 Die in Ziffer 6.6 bestimmten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Kunde die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert per DV-System in Textform mitgeteilt und die Wertangabe in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern der Kunde für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor Vertragsschluss per DV-System in Textform mitgeteilt hat.
- 6.7.2 Bei Wertdeklarationen der im vorstehenden Absatz genannten Art bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/oder des besonderen Interesses. Die BLG wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig deklarierte besondere Interesse für die Zeit ihrer Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag von dem Kunden erheben. Hat die BLG eine solche Versicherung abgeschlossen, ist sie von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt.
- 6.8 Verjährung**
- 6.8.1 Für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen BLG nach dem HGB gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 6.8.2 Sonstige Ansprüche des Kunden gegen die BLG wegen Pflichtverletzung, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für folgende Ansprüche des Kunden gegen BLG:
- a) wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag;
- b) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die BLG beruht.
- 6.8.3 Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie den Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 7. Vertraulichkeit**
- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten oder Informationen von BLG streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- 13.2 Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn BLG zuvor schriftlich das ausdrückliche Einverständnis dazu erklärt. Der Kunde wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit BLG zugänglich werden oder die er von BLG erhält, ohne anderslautende Vereinbarung lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem auf Grundlage dieser AGBO geschlossenen Vertrages verwenden und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 2 Jahren vertraulich behandeln.
- 13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die dem Kunden nachweislich bereits zu Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren; nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten; ohne Verstoß gegen die in dieser AGBO enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt sind oder werden.
- 13.4 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht mit den Vertragsparteien gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen. Diesen Unternehmen sind im Falle einer Weitergabe von Informationen die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen.
- 8. Schlussbestimmungen**
- 8.1 Pfand- und Zurückbehaltungsrechte**
- 8.1.1 BLG hat an allen sich aufgrund dieses Vertrages in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die BLG gegenüber ihrem Auftraggeber aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen zustehen. Dieses Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung wegen Brandschadens oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an BLG abgetreten.
- 8.1.2 Wenn der Kunde sich mit der Bezahlung der gesicherten Forderungen im Verzug befindet, kann die BLG die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Kunden unbekannt ist oder dem Kunden keine Schreiben zugestellt werden können. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen.
- 8.1.3 An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von zwei Wochen.
- 8.1.4 Weitergehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 8.2 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 8.2.1 Auf alle Rechtsbeziehungen der BLG zu ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- 8.2.2 Soweit die BLG mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart hat, ist Bremen Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

- 8.2.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen.
- 8.3 Sonstiges**
- 8.3.1 Die BLG ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen.
- 8.3.2 Die BLG ist berechtigt, in allgemeiner Form auf ihre Logistiktätigkeiten für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinzuweisen.
- 8.3.3 Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der Kunde der homepage www.blg.de entnehmen.
- 8.3.4 Der Kunde darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLG nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Der Kunde darf diesen Vertrag, oder Teile davon, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLG auf einen Dritten übertragen.
- 8.3.5 Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Kunden und der BLG geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt also durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend von Vorstehenden die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.
- 8.3.6 Keine Handlung der BLG, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein der BLG aus dem Vertrag oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung der Rechte der BLG gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf das Recht bei einer anderen Gelegenheit.